

Statuten

der

für die Gemeinde Bempelfort

bis heute bestandenem

K u b l a d e,

welche am 14. Mai 1824 von den ehemaligen Mitgliedern
festgestellt worden sind, und von welchen von den jetzigen
Theilnehmern verschiedene Paragraphen derselben
erneuert und geändert worden sind.

Düsseldorf,

Buchdruckerei von Hermann Voss.

NC

12597

1215 304 01

§. 1.

Die Gesellschaft wählt sich ihren Vorstand, einen Cassa- und Buchführer und mehrere Deputirte nach Stimmenmehrheit. Diese Vorstands-Mitglieder haben ein Jahr lang ihre Dienste nach Treue und Gewissen, zum Vortheil der Gesellschaft unentgeltlich zu leisten, und können für das folgende Jahr wieder gewählt werden, wenn sie sich damit einverstanden erklären.

§. 2.

Jeder Viehbesitzer in der Gemeinde Bempelfort kann Mitglied dieser Kuhlade werden, wenn er sich bei den hierzu gewählten Deputirten seines Bezirks dazu meldet. Es hat jedoch jedes Mitglied der Versicherten das Recht gegen die Aufnahme Einsprache zu thun. Die Ausschließung aber des sich Gemeldeten erfolgt erst dann, wenn zwei Drittheile sämmtlicher Betheiligten, d. h. nicht nach dem Verhältniß der Anzahl der Mitglieder, sondern nach der Zahl der versicherten Stücke Vieh, der Meinung sind, daß durch die Aufnahme des sich Angemeldeten Nachtheil für die Gesellschaft zu befürchten sei.

§. 3.

Die Aufnahme des Viehs erfolgt durch zwei Deputirte, nach Gestalt, Alter, Farbe, Abzeichen und Gewicht; Kühe, welche bereits acht Kälber gehabt haben, oder anscheinend ungesund oder trächtig sind, dürfen nicht aufgenommen werden, bevor der Departements-Thierarzt über die angemeldete Kuh seine Meinung und sein Gut-

achten ausgesprochen hat. Jedes Mitglied hat beim Ankauf einer Kuh hierauf wohl zu achten und sich genau zu erkundigen ob dieselbe trüchtig sei, um sich späterhin keinen Unannehmlichkeiten auszusetzen. Sollte eine tragende Kuh bei einem unserer Mitglieder gekauft werden oder sein, und diese erkranken und fallen, so soll der Thierarzt ebenfalls sein Gutachten darüber abgeben. Erfolgt der Tod in Folge des Melkwerdens, so soll der Schaden dem Eigenthümer zur Last fallen. Jede Kuh, welche zu fünfzig Pfund kann geschätzt werden, kann zu die volle hundert Pfund angenommen werden.

§. 4.

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat beim Eintritt als Einschreibegeld pro Stück 20 Silbergroschen, und außerdem seinen verhältnismäßigen Antheil an den Kassenbestand zu zahlen. Das Einschreibegeld wird beim Eintritt sogleich bezahlt, der Kassenbestand kann jedoch wenn es gewünscht wird, in 3 Terminen binnen 3 Monaten eingezahlt werden. Wenn dieser Beitrag nicht in den vorgeschriebenen monatlichen Terminen an den Kassaführer entrichtet ist, wird bei einem vorkommenden Unglücksfall derselbe an der Entschädigung abgehalten. Jedes neue Mitglied muß mit allem seinem Vieh sogleich zur Lade beitreten. Ein älteres Mitglied der Kuhlade hat, wenn es sich neue Kühe anschafft nur das Einschreibegeld mit 20 Sgr und keinen Kassenantheil zu entrichten. — Sollte bei einem Unglücksfalle zufällig die Kasse erschöpft sein, so verpflichten sich die Mitglieder der Gesellschaft durch außerordentliche Beiträge binnen vierzehn Tagen die Entschädigung für denselben beizutreiben.

§. 5.

An jedem Sonntage wird von jeder versicherten Kuh per 100 Pfund des von den Deputirten abgeschätzten Gewichtes drei Pfennige eingeholt und damit so lange fortgefahren, bis für zwei Kühe oder neunzig Thaler in der Kassa sind. Die Einsammlung geschieht nach Bezirken und muß dem Kassirer am letzten Sonntage eines jeden Monats, ohne daß Etwas daran fehlt, eingehändigt werden. Sollte ein Mitglied am letzten Sonntage des Monats seinen Beitrag nicht bezahlen, so bleibt er so lange von der Lade ausgeschlossen, bis der Rückstand gezahlt ist, und hat auf die Vergütung der ihm verunglückten Kuh keinen Anspruch. Der Sammler der Beiträge verfällt in eine Strafe von fünf Sgr. wenn er am letzten Sonntage des Monats die empfangenen Gelder nicht in die Kassa abliefern.

§. 6.

Die Gesellschaft hält jährlich eine Hauptversammlung, in welcher die Rechnungen über Ein- und Ausgaben des schon verfloffenen Jahres abgeschlossen und der Bestand der Kassa festgestellt wird. Auch hält sich die Gesellschaft vor, bei außerordentlichen Fällen die Kassa zu jeder Jahreszeit zu revidiren. Die Wahl des neuen Vorstandes findet bei der jährlichen Revision gleichfalls statt. Der Vorstand kann und muß so oft zusammentreten, als er es für nöthig findet und das Wohl und der Vortheil der Gesellschaft es erheischt.

§. 7.

Dasjenige Mitglied, welches im Laufe des Monats eine Kuh verkauft, ist verpflichtet bis zum Ablaufe desselben den Beitrag für dieselbe zu zahlen. Dagegen bezahlt er

keinen Beitrag für die im Laufe des Monats gekaufte Kuh, wenn sie auch schwerer oder leichter sein sollte, da dieses leicht einen Irrthum in den Büchern veranlassen kann. Die Entschädigung geschieht jedoch nach der Abschätzung der Deputirten nach dem jetzt vorhandenen Gewicht.

§. 8.

Die Verwaltung der Kassa übernimmt der ernannte Kassirer auf ein Jahr und ist verpflichtet für die Sicherheit derselben Sorge zu tragen. Dem Kassirer steht es frei, wie oben gesagt, nach Ablauf des Jahres nach richtiger Rechnungsablage die Kassa abzutreten.

§. 9.

Diejenigen Mitglieder, welche aus dem Bezirke, wie am Eingange dieser Statuten gesagt, verziehen, treten aus der Gesellschaft und haben keine Ansprüche auf die gezahlten Beiträge. Sollten sie aber späterhin wieder in den Bezirk zurückziehen, so haben sie wieder unentgeltliche Ansprüche an dieselben.

§. 10.

Ein Mitglied kann nur in dem Falle von der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn ermittelt wird, daß durch seine Schuld oder Nachlässigkeit sein Vieh erkrankt oder sogar fällt, und er wird des Ersatzes für verlustig erklärt.

§. 11.

Der Austritt eines Mitgliedes kann mit Ablauf eines jeden Monates geschehen, jedoch nur unter Verzichtleistung auf alle von ihm bisher geleisteten Beiträge. Auch ist er gebunden, wenn die Kasse erschöpft sein sollte, noch die im Laufe des Monates entstehenden Kosten mitzuzahlen.

§. 12.

Als Entschädigung bei einem Falle, d. h. wenn eine Kuh ohne Verschulden des Eigenthümers krepirt, wird für jedes Hundert Pfund des Gewichts acht Thaler gezahlt, wobei ihm noch die Haut zuerkannt wird, welche aber an dem Fleische festbleiben muß, bis die Besichtigung von den Deputirten erfolgt ist, widrigen Falls keine Entschädigung dafür vergütet wird.

§. 13.

Sollte ein Mitglied der Gesellschaft eine Kuh wegen eines nach dem Schlachten aufgefundenen gesetzlichen Fehlers von dem Metzger zurücknehmen müssen, so haben zwei Mitglieder des Vorstandes mit Zuziehung des Thierarztes dem Verkäufer die Sache an Ort und Stelle nachzusehen. Die Kosten solcher Untersuchung werden aus der Kassa bezahlt, und wenn nach erfolgtem Gutachten des Thierarztes die Kuh der Gesellschaft zufällt, so soll das Fleisch unter die Mitglieder verhältnißmäßig vertheilt werden. Ebenso soll die Vertheilung des Fleisches stattfinden, wenn eine Kuh sehr krank ist, und der Thierarzt nach seiner vollen Ueberzeugung die Hoffnung des Besserwerdens aufgibt. Wird eine solche Kuh wegen irgend eines Fehlers verkauft, daß der Eigenthümer die Haut nicht erhalten kann, so soll ihm pro 100 Pfund Gewicht von der Kuh mit zwanzig Sgr. als Entschädigung für die Haut bezahlt werden.

§. 14.

Sobald Zeichen einer Krankheit an einer Kuh bemerkt werden, ist der Eigenthümer verpflichtet, sogleich seinen Bezirks-Deputirten und den Departements-Thierarzt zu

rufen, wo Letzterer mit der Behandlung der Kühe dieser Gesellschaft beauftragt ist. Die Kosten dieses operirenden Thierarztes werden aus der Kassa bezahlt.

§. 15.

Das Ausgehen oder Weiden der Kühe ist den Mitgliedern dieser Gesellschaft untersagt. Ein dadurch entstehendes Unglück oder Krankheit fällt dem Eigenthümer zur Last.

§. 16.

Sollte bei einem Brandschaden eine oder mehrere Kühe verbrennen, so werden dieselben ebenfalls aus der Kassa vergütet. Hat aber der Eine oder der Andere seine Kühe in irgend einer Feuerversicherung und bekommt sie dort vergütet, so muß der Betrag, den er aus der Lade erhalten hat, wieder zurückgezahlt werden, weil sonst durch nicht rechtlich denkende Mitglieder ein Nachtheil für die Gesellschaft und ein Vortheil für sie entstehen kann.

Vorgelesen genehmigt und unterschrieben.

Bempelfort, den 26. Januar 1851.

H. Beaugrand.

Joseph Blum.

Hubert Borgs.

A. Bürger.

Jak. Bürger.

Philipp Duffendahl.

P. Hilden.

Johann Jonck.

Kreisinger.

Ludwig Krüll.

H. Theob. Laurentius.

Franz Stüttgen.

H. Vinzenz.

Zepfening.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.